STADT SANKT AUGUSTIN
DER BÜRGERMEISTER
Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 17.10.2012
Drucksache Nr.: **12/0346**

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**Behandlung**
Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung	13.11.2012	öffentlich / Vorberatung
Rat	19.12.2012	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Festlegung der Zügigkeit der Gemeinschaftsgrundschule Sankt Augustin-Ort

Beschlussvorschlag:

Gem. § 46 Abs. 3 Schulgesetz NRW (SchulG) wird für die Gemeinschaftsgrundschule Sankt Augustin-Ort die maximale Aufnahmekapazität ab dem Schuljahr 2013/2014 mit Wirkung vom 01.08.2013 wie folgt festgelegt:

drei Züge

Sachverhalt / Begründung:

Nach § 46 Abs. 3 Schulgesetz NRW (SchulG) haben Schülerinnen und Schüler einen Anspruch auf den Besuch der nächstgelegenen Grundschule. Der Aufnahmeanspruch des Kindes besteht für die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 12.12.2007 die Zügigkeit der Sankt Augustiner Grundschulen festgelegt (vgl. DS Nr. 07/0047). Danach wurde für die Gemeinschaftsgrundschule Sankt Augustin-Ort die maximale Aufnahmekapazität auf zwei Züge festgelegt. Für die Katholische Grundschule Mülldorf wurden vier Züge festgelegt. Seit mehreren Jahren ist diese Schule tatsächlich stabil dreizügig.

Am 23.05.2012 beschloss der Rat, die Gemeinschaftsgrundschule Freie Buschstraße zum 31.07.2013 auslaufend in der Weise aufzulösen, dass ab dem v.g. Zeitpunkt keine neuen Eingangsklassen mehr gebildet werden (DS-Nr. 12/0175). Diesen Beschluss hat die Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 30.07.2012 gem. § 81 Abs. 3 Schulgesetz NRW

(SchulG) genehmigt.

Damit eine Aufnahme aller neu einzuschulenden Kinder in Sankt Augustin den verbleibenden Grundschulen gesichert ist, wurde bereits in der Machbarkeitsstudie Teil 2 – Auswirkungen der demographischen Entwicklung für Schulstandorte im Primarbereich (DS Nr. 12/0175) – daraufhin gewiesen, dass die Auflösung der Gemeinschaftsgrundschule Freie Buschstraße unter der beschlossenen OGS-Ausbauquote möglich ist, wenn an der Hans-Christian-Andersen-Schule in Ort die Dreizügigkeit festgelegt wird. Die Katholische Grundschule Mülldorf würde in diesem Falle vierzügig. Da diese Zügigkeit bereits durch Beschluss des Rates vom 12.12.2007 festgelegt worden ist, ist in diesem Fall keine Anpassung der Zügigkeit erforderlich.

Entsprechend der Machbarkeitsstudie Teil 2 und den darin getroffenen Ausführungen in schulfachlicher Hinsicht ist daher die Aufnahmekapazität der Gemeinschaftsgrundschule Sankt Augustin-Ort um einen Zug zu erweitern. Die zusätzlich erforderlichen Räume am Standort der Grundschule Sankt Augustin Ort können im Bereich des derzeitigen Lehrschwimmbeckens Ort durch entsprechende Umbau- oder alternativ Rück-/Neubaumaßnahmen hergestellt werden (s. Ausführung zur baulichen Bewertung in DS Nr. 12/0175).

Daher wird die Aufnahmekapazität der Gemeinschaftsgrundschule Sankt Augustin-Ort mit Wirkung vom 01.08.2013 auf drei Züge festgelegt.

Insgesamt gestaltet sich unter Berücksichtigung der Festlegung der Zügigkeit der Sankt Augustiner Grundschulen in der Sitzung des Rates am 12.12.2007 (DS Nr. 07/0447) zukünftig wie folgt:

Schule	**Festlegung durch Beschluss des Rates vom 12.12.2007**	**Neue Festlegung**
KGS Meindorf	2 Züge	
GGS Menden	4 Züge	
EGS Hangelar	2 Züge	
KGS Hangelar	2 Züge	
GGS Sankt Augustin-Ort		3 Züge
KGS Mülldorf	4 Züge	
GGS Freie Buschstraße	2 Züge (ab 01.08.2013 auslaufend)	
GGS Pleiser Wald	4 Züge	
KGS Buisdorf	2 Züge	

In Vertretung

Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme
☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen
Es wird auf die entsprechenden Positionen in DS 12/0175 verwiesen.

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.